



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Herrn
Julian Pascal Beier



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Veterinäramt und Verbraucherschutz
35.60 Verwaltung

Dienstgebäude 69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 7:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07.30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Sprechstunde für Reise- und Handelszeugnisse
Dienstag, Donnerstag und Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Aktenzeichen 0450-19.71.163720

Bearbeiter/in Frau Leitzbach
Zimmer-Nr. 117
Telefon +49 6222 3073-4141
Fax +49 6222 3073-94141
E-Mail renete.leitzbachr@rhein-neckar-kreis.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 20.08.2019

**Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)
Betrieb „Tobago“, Im Spitzerfeld 44-46, 69151 Neckargemünd
Ihr Antrag vom 13.08.2019**

Sehr geehrter Herr Beier,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o.a. Antrags vom 13.08.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen (Stand 20.08.2019: 266 Anträge), die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leitzbach